

# **SATZUNG**

Freiwilliger Seenot-Dienst e.V.

**(Stand 19.07.2022)**

(Tag der Mitgliederversammlung)

# Inhalt

## Satzung

|  |       |    |
|--|-------|----|
| § 1 - Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr        | Seite | 3  |
| § 2 - Aufgaben des Freiwilligen Seenot-Dienst e.V. (FSD) | Seite | 3  |
| § 3 - Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr, Beiträge           | Seite | 4  |
| § 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder                | Seite | 5  |
| § 5 - FSD-Rettungsfahrzeuge, Ausrüstung und Einsatz      | Seite | 5  |
| § 6 - FSD-Yachtregister                                  | Seite | 6  |
| § 7 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft                 | Seite | 7  |
| § 8 - Vorstand   | Seite | 8  |
| § 9 - Mitgliederversammlung                              | Seite | 10 |
| § 10 - Vereinsordnungen                                  | Seite | 12 |
| § 11 - Auflösung Vereins                                 | Seite | 12 |

## **Satzung des Vereins Freiwilliger Seenot-Dienst e.V.**

**in der Fassung vom 19.07.2022**

### **§ 1 – Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr**

Der Verein Freiwilliger Seenot-Dienst e.V., nachstehend FSD genannt, hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (Reg. Nr. VR 8475) eingetragen. Der FSD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Rettung von Menschen aus Notsituationen und Lebensgefahr auf dem Wasser (Rettung Ertrinkender und Schiffbrüchiger).

Dabei unterstützt er aktiv und passiv im Sinne des FSD geeignet erscheinende Maßnahmen zur Nutzung und Erhaltung der Wasserflächen und Ufergebiete im Rahmen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.

Der FSD ist politisch und konfessionell neutral.

Der FSD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Hilfeleistungen sind unentgeltlich.

Mittel des FSD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des FSD.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FSD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Freiwilligen Seenotdienst e.V. sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche diese gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Aufgaben des Freiwilligen Seenot-Dienst e.V. (FSD)**

Der FSD übt seine Aufgaben der Wasserrettung und der Hilfeleistung auf dem Wasser nach seemännischen Grundsätzen in überwiegend uferfernen Gewässern unter Einsatz von (binnen-) seetüchtigen Booten der Mitglieder aus. Er ergänzt und unterstützt dadurch die anderen anerkannten Organisationen der Wasserrettung.

Daneben bietet er engagierten Wassersportlern die Möglichkeit als Mitglied sowohl die eigene Sicherheit als auch die seines wassersportlichen Umfeldes zu erhöhen. Dazu erhält das Mitglied geeignetes Material des FSD und soll an rettungstechnischen Übungen teilnehmen. Das Material bleibt Eigentum des FSD, § 4 Abs. 4.1. gilt analog. Der Dienst im FSD ist ehrenamtlich und wird auf freiwilliger Grundlage geleistet.

### § 3 – Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Mitglied im FSD kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der FSD besteht aus aktiven Mitgliedern, Crewmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Daneben können engagierte Wassersportler eine Basismitgliedschaft erwerben.
  - 2.1. Aktive Mitglieder sind verantwortliche Schiffsführer, also natürliche, volljährige Personen, die den Amtlichen Sportbootführerschein oder den Amtlichen Motorbootführerschein oder gleichwertige Verbandsführerscheine des Deutschen Segler Verbandes (DSV) oder des Deutschen Motoryacht Verbandes (DMYV) oder eine von einer deutschen Behörde erteilte Schiffsführererlaubnis besitzen oder dem Vorstand auf glaubhafte Weise eine entsprechende Befähigung nachgewiesen haben und über ausreichende seemännische Erfahrung verfügen. Sie fahren als Eigner oder Bevollmächtigte gemäß § 5 eigenverantwortlich FSD-Einsätze. Sie erhalten einen FSD-Schiffsführerausweis.

Nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die FSD-Schiffsführereigenschaft vom Vorstand aberkannt werden.

- 2.2. Crewmitglieder sind Mitglieder, die auf einem im FSD-Yachtregister eingetragenen Rettungsfahrzeug des FSD zusammen mit dem FSD-Schiffsführer Einsätze fahren.
- 2.3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die keine Einsätze fahren, aber im Übrigen die Interessen des FSD fördern.  
Basismitglieder sind Personen, die aktiv Wassersport betreiben wie Surfer, Jollensegler, Führer von Paddelbooten, Kanus etc.. Diese sollen an den Schulungen des FSD teilnehmen (Erste-Hilfe-Kurs, RTS-Übung) und können geeignetes Material erhalten. Sie haben den Status von Fördermitgliedern.
- 2.4. Personen, die sich besondere Verdienste um den FSD erworben haben, können durch den Vorstand einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ebenso kann der Vorstand einstimmig ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen.  
Ehrenvorsitzende haben das Recht, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zur Vertretung des FSD sind sie nicht berechtigt.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

3. Der FSD erhebt von aktiven Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Crewmitglieder, 2. Schiffsführer und fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Familienangehörige als Mitglieder gem. Ziffer 2 zahlen auf Antrag nur den halben Mitgliedsbeitrag.

Der Beitrag ist jeweils am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt wird ab Saisonmitte kein Jahresbeitrag mehr erhoben. Förderbeiträge sind stets in voller Höhe zu zahlen.

#### **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder erhalten offizielle Rundschreiben und revierbezogene Informationen. Sie können an allen Veranstaltungen des FSD, nicht aber des Vorstandes teilnehmen. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Die Mitglieder haben sich durch ihre Mitgliedschaft verpflichtet,

- die Ziele des FSD nach besten Kräften zu fördern,
- sich als aktives Mitglied an die Einsatzordnung zu halten,
- der Satzung Folge zu leisten,
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

2. Für das Stimmrecht gilt § 8 Ziffer 3.

#### **§ 5 – FSD-Rettungsfahrzeuge, Ausrüstung und Einsatz**

1. Alle Boote, die im FSD als Rettungsfahrzeuge eingesetzt werden, müssen aufgrund ihrer Konstruktion (binnen-)seetüchtig sein.
2. Segelboote sind (binnen-)seetüchtig im Sinne dieser Bestimmungen, wenn sie
  - in der Regel eine LüA von 6,50m nicht unterschreiten
  - bei voll verschlossenen Luken unsinkbar sind
  - ballaststabil und selbstaufrichtend sind
  - mit einem Hilfsmotor ausgerüstet sind, der sie in die Lage versetzt, Rettungseinsätze ohne Segel auszuführen.

### 3. Motorfahrzeuge sollen

- revierabhängig eine LÜA von 5,00m nicht unterschreiten
- ausreichend für FSD-Einsätze motorisiert sein.

### 4. Ausrüstung und Einsatzbereitschaft

4.1. Der Schiffsführer/Eigner eines im Yachtregister eingetragenen Rettungsfahrzeuges erhält die FSD-Dienstflagge sowie alle anderen vom FSD zur Verfügung gestellten FSD-Ausrüstungsgegenstände für dieses Boot. FSD-Dienstflagge, FSD-Schiffsführerausweis und FSD-Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum des FSD und sind unverzüglich an den Materialwart zurückzugeben, sobald das Boot aus dem Yachtregister gelöscht wird.

4.2. Ein dem FSD angehörendes und unter Leitung eines verantwortlichen FSD-Schiffsführers stehendes Rettungsfahrzeug setzt zum Zeichen seiner Einsatzbereitschaft die FSD-Dienstflagge. Setzt ein Boot die Dienstflagge nicht, so gilt das Boot im Sinne des FSD als nicht einsatzbereit.

5. Der Vorstand kann im Einzelfall von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Ausnahmeregelungen treffen.

6. Auf allen Rettungsfahrzeugen des FSD werden FSD-Bordbücher geführt, in die alle FSD-Einsätze mit genauen Angaben über Zeit, Ort und Umstände einzutragen sind. Das FSD-Bordbuch ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Bei Personen- und/oder Sachschäden ist der Rettungs- und Unfallbericht dem Vorstand unverzüglich abzugeben.

7. Im Übrigen gilt die Einsatzordnung.

## **§ 6 – FSD-Yachtregister**

Die im Sinne des § 5 einsatzfähigen Rettungsfahrzeuge des FSD werden im FSD-Yachtregister mit Schiffsführer/Eigner, dessen Adresse, Telefonnummer und sonstige Kontaktdaten, Schiffsname, Schiffstyp, Verdrängung, Motorart und Motorleistung, Funkrufzeichen, Revier und Liegeplatz sowie mit behördlicher Zulassungsnummer und ggf. Segelnummer eingetragen.

Das Yachtregister wird jährlich zu Beginn der Saison neu erstellt und allen Schiffsführern bekannt gemacht.

Nur die im Yachtregister eingetragenen Boote gelten als Rettungsfahrzeuge des FSD.

In das FSD-Yachtregister werden Boote aufgenommen,

- die mindestens über die in der Einsatzordnung vorgeschriebenen Rettungsmittel verfügen und deren Schiffsführer/Eigner diese ordnungsgemäß warten bzw. ergänzen,
- deren Schiffsführer sich nach Maßgabe des FSD bereit erklären, an den vom FSD vorgeschriebenen rettungstechnisch-seemännischen, medizinischen und sonstigen, dem FSD-Ziel förderlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
- deren Schiffsführer Einsätze im Rahmen der Einsatzordnung fahren, hierüber gemäß § 5 Absatz 6 ein FSD-Bordbuch führen und die Jahresmeldung abgeben,
- mit denen in der vorangegangenen Saison mindestens 50 Einsatzstunden gefahren wurden. Wobei diese Voraussetzung bei den Booten entfällt, die in der bevorstehenden Saison erstmals zum Einsatz kommen oder die sich in der vergangenen Saison außerhalb des Einsatzgebietes des FSD befanden bzw. aus vom Schiffsführer oder Eigner nicht zu vertretenden Gründen nicht zum Einsatz kamen und
- deren Schiffsführer die fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.

### **§ 7 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als aktives Mitglied (Schiffsführer) oder als Basismitglied sind in Textform an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.  
Die Entscheidung wird dem Mitglied in Textform bestätigt. Crewmitglieder und fördernde Mitglieder werden formlos aufgenommen.  
Die Aufnahme von Minderjährigen setzt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - 2.1. Die Austrittserklärung hat in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist für aktive Mitglieder (Schiffsführer) eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
  - 2.2. Der Ausschluss erfolgt:
    - wegen FSD-schädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des FSD oder wegen sonstiger schwerwiegender, die FSD-Ziele berührender Gründe oder
    - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des FSD oder
    - wenn das FSD-Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

2.3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss-Beschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Mit Zugang des Beschlusses endet die FSD-Mitgliedschaft. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschluss-Beschlusses in Textform beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied auf seinen Wunsch Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

2.4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss-Beschluss bestätigen oder aufheben.

2.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeachtet des Anspruchs des FSD auf Herausgabe der dem Mitglied überlassenen FSD-Gegenstände sowie auf rückständige Beitragsforderungen.

2.6. Eine Rückgewähr von Sach- oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

## **§ 8 – Vorstand**

1. Der Vorstand des FSD besteht aus

Kernvorstand

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

erweiterter Vorstand

- Schriftführer
- Revierobleute

Die Vereinigung mehrerer Kernvorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der FSD wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind ins Vereinsregister einzutragen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur natürliche Personen aus den Reihen der Mitglieder des FSD gewählt werden. Dabei werden in den Jahren mit ungeraden Endziffern der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister, in den Jahren mit geraden Endziffern der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und die Revierobleute gewählt.

- 3.1. Wahlberechtigt für die Wahl der beiden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers sind alle an der Jahreshauptversammlung teilnehmenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder sowie alle Vorstandsmitglieder. Dabei kann für jedes FSD-Rettungsfahrzeug nur eine Stimme abgegeben werden.

Stimmberechtigt für die Wahl der Revierobleute sind alle an der Jahreshauptversammlung teilnehmenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder, deren im FSD-Yachtregister eingetragener Bootsliegeplatz im betreffenden Revier der jeweiligen Revierobleute liegt.

- 3.2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

#### 4. Rechtsgeschäfte

- 4.1. Rechtsgeschäfte bis 1.000,-€ kann einer der Vorsitzenden allein tätigen. Der Schatzmeister ist auf jeden Fall im Nachhinein zu informieren. Für Rechtsgeschäfte darüber, bis 2.500,-€, benötigt einer der Vorsitzenden jeweils die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Kernvorstandes. Der Schatzmeister ist vor der Ausgabe in Kenntnis zu setzen.

Bei Rechtsgeschäften über 2.500,-€ ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, zu dem zuvor auch der Schatzmeister gehört wurde.

- 4.2. Durch Vorstandsbeschluss kann auch ein anderes Mitglied zu bestimmten Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden.

- 4.3. Der Vorstand ist berechtigt, Dienst- und Werkleistungsverträge mit Mitgliedern abzuschließen, sofern hieran ein besonderes Interesse des Vereins besteht. Die Mitgliederversammlung ist sowohl über den Abschluss solcher Verträge als auch über deren Inhalt zu informieren

5. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Sie können als Präsenzveranstaltung, virtuell/online oder gemischt stattfinden.

- 5.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, teilnehmen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Beschlussfassung mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll niederzulegen, vom Protokollführer zu unterzeichnen; eingescannte Unterschrift ist ausreichend. Sie sind in einem Beschlussregister mit fortlaufender Nummer zu führen.

Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zugestimmt haben.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Der Vorstand bestellt für spezielle Bereiche und Aufgaben andere Mitglieder zu Fachreferenten. Diese Referenten sind zu Vorstandssitzungen, in denen Themen ihres Fachgebietes behandelt werden, einzuladen. Diese haben ein Beratungs- aber kein Stimmrecht.

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat in jedem Kalenderjahr eine ordentliche Jahreshauptversammlung (JHV) abzuhalten. Dies soll nach Möglichkeit im 1. Halbjahr erfolgen. Die Mitglieder sind dazu in Textform spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung (TO) einzuladen. Briefe und E-Mails werden jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse/EMailadresse übermittelt und gelten drei Tage nach Absendung als zugestellt. Der Vorstand beschließt über Termin und Ort der Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Grundes beantragt. Für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung mit der Maßgabe, dass die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher einzuladen sind.
3. Beschlussanträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Wochen vor der JHV in Textform beim Vorstand einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der JHV mit der ergänzten Tagesordnung mitzuteilen.
4. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind regelmäßig:
  - Geschäftsbericht des Vorstands
  - Bericht der Kassenprüfung
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfung
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Aufnahmegebühr
  - in die Tagesordnung aufgenommene und ggf. ergänzte Punkte

5. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/andere Medien/Telefon durchgeführt werden.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider vom Schatzmeister.

6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Beschlussfassung auf Mitgliederversammlungen

Möglichkeiten der Stimmabgabe:

- Persönlich auf der Veranstaltung
- Durch Vollmacht an ein aktives Mitglied oder den Vorstand. Vollmachten müssen eigenhändig unterschrieben vor der Abstimmung vorliegen. Eine Übermittlung auf elektronischem Wege ist zulässig. Dabei darf ein stimmberechtigtes Mitglied nicht mehr als drei weitere Stimmen vertreten. Vollmachten, die auf den Vorstand als Gremium ausgestellt sind, unterliegen dieser Beschränkung nicht.
- Per online Abstimmung, sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind.
- Bei außergewöhnlichen Entscheidungen kann der Vorstand beschließen, Briefwahl zusätzlich zuzulassen, wobei die Stimmabgabe per Briefwahl ausdrücklich vom Mitglied angefordert werden müssen. Die ausgefüllten und unterschriebenen Abstimmformulare müssen vor der Abstimmung vorliegen.

## 8. Abstimmungen und Wahlen in Mitgliederversammlungen

- 8.1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich in offener Weise durch Handzeichen, oder andere geeignete, eindeutige Äußerung. Dies betrifft auch die Online-Teilnehmer. Bevollmächtigte stimmen für den Vollmachtgeber offen ab. Briefwahlunterlagen werden zu Beginn der Wahl ausgewertet und in das Wahlprotokoll übertragen.
- 8.2. Wenn geheime Abstimmung/Wahl beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung/Wahl ist durchzuführen, wenn dies von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

Ist eine geheime Abstimmung/Wahl durchzuführen, so werden von den Präsenzteilnehmern Stimmzettel ausgefüllt. Für Online-Teilnehmer stellt der Verein ein Online-Abstimmungstool zur Verfügung.

- 8.3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder und ggf. der Briefwähler. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder und ggf. der Briefwähler. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse ausweist. Sie ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen; eingescannte Unterschrift ist ausreichend.

### **§ 10 – Vereinsordnungen**

1. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
2. Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

### **§ 11 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des FSD erfolgt nach einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die nur diesen Tagesordnungspunkt und zugleich die Bestimmung von zwei Liquidatoren zur Abwicklung des Vereins zum Beschlussgegenstand hat, durch Beschluss der Mitglieder.

Die Einladung hat die Regelungen gem. § 9 zu beachten. Für die Auflösung müssen 3/4 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder und ggf. der Briefwähler stimmen.

Bei Auflösung des FSD, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS). Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.